# Lesefassung mit eingearbeiteten redaktionellen Änderungen gültig ab 1. Februar 2017

Satzung des Landkreises Zwickau für die Kreismusikschule des Landkreises Zwickau Clara Wieck in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 16. Juni 2016

## Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften

# § 1 Geltungsbereich

Durch diese Satzung wird der Status und die Benutzung der Kreismusikschule des Landkreises Zwickau Clara Wieck (Kreismusikschule) geregelt.

# § 2 Status und Gemeinnützigkeit der Kreismusikschule

- (1) Die Kreismusikschule ist eine nichtrechtsfähige öffentliche Einrichtung des Landkreises Zwickau, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung verfolgt.
- (2) Die Kreismusikschule ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Kreismusikschule dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Landkreis Zwickau erhält keine Zuwendungen aus den Mitteln der Kreismusikschule.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kreismusikschule fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Landkreis Zwickau erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Kreismusikschule oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (6) Die Kreismusikschule ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.
- (7) Der Landkreis Zwickau als Träger der Kreismusikschule ist Mitglied des Verbandes Deutscher Musikschulen.

## § 3 Aufgaben und Organisation der Kreismusikschule

- (1) Die Kreismusikschule dient einer möglichst früh einsetzenden und umfassenden musikalischen Ausbildung sowie einer qualifizierten kulturellen Betätigung. Die musikpädagogische Arbeit soll neben der instrumentalen, vokalen und musiktheoretischen Ausbildung dazu dienen, ein umfassendes Verständnis für Musik zu erwecken.
- (2) Aufgabe der Kreismusikschule ist es, die musikalische Grundausbildung zu vermitteln, Nachwuchs für das Laien- und Liebhabermusizieren heranzubilden, Begabungen frühzeitig zu erkennen, individuell zu fördern und gegebenenfalls auf eine musikalische Berufsausbildung oder ein solches Studium vorzubereiten.
- (3) Die Ausbildungsangebote werden von der Kreismusikschule geplant, organisiert und durchgeführt. Die Kreismusikschule hat ihre Hauptstandorte in Glauchau und Werdau.

# Zweiter Abschnitt Benutzung

## § 4 Grundsätzliches

- (1) Jedermann kann die Kreismusikschule nach Maßgabe dieser Satzung und den für die jeweilige Benutzung festgesetzten Benutzungsbedingungen in Anspruch nehmen.
- (2) Als Benutzung der Kreismusikschule gilt:
  - 1. die Teilnahme an Unterrichtsveranstaltungen der Kreismusikschule in den Grundfächern, Hauptfächern, Ergänzungsfächern oder Kursfächern,
  - 2. die Bereitstellung eines Instruments der Kreismusikschule,
  - 3. das Ablegen einer Prüfung an der Kreismusikschule, auch durch einen externen Schüler.
  - 4. die Inanspruchnahme der Kreismusikschule durch Schulen im Rahmen ihrer Ganztagsangebote.

# § 5 Ausbildungsbereiche

- (1) Die Ausbildung an der Kreismusikschule erfolgt nach den Richtlinien und Lehrplänen des Verbandes Deutscher Musikschulen e. V.
- (2) Von der Kreismusikschule wird Unterricht in folgenden Ausbildungsbereichen angeboten:
  - 1. musikalische Grundfächer, wie musikalische Früherziehung, musikalische Grundausbildung, Chorklasse, Stabspielgruppe, Piepmatzkurs/Musikgarten
  - 2. Hauptfächer Instrumental- und Gesangsunterricht
  - 3. Ergänzungsfächer, wie Spielkreis, Kammermusik, Orchester, Big Band, Tanzmusik, Jazz, Bläserensemble, Musiktheorie

4. Kursfächern, wie Instrumentalunterricht, Gesang/Kinderstimmbildung, Tanzkurs, Artistik.

Im Rahmen von Ganztagsangeboten der Schulen (§ 4 Absatz 2 Nr. 4) wird nur Unterricht in Kursfächern angeboten.

(3) Die Kreismusikschule nimmt auf Antrag Prüfungen mit und ohne Korrepetitor ab. Über das Ergebnis wird dem Teilnehmer ein Zeugnis ausgestellt.

## § 6 Ausbildungsjahr, Unterrichtseinheit und Unterrichtsorganisation

- (1) Das Ausbildungsjahr an der Kreismusikschule entspricht dem Schuljahr im Freistaat Sachsen einschließlich der Ferienregelungen. Der Unterricht wird an fünf Wochentagen von Montag bis Freitag erteilt. Der Unterricht wird in jedem Fach in der Regel einmal wöchentlich erteilt.
- (2) Der Unterricht in den musikalischen Grundfächern, Ergänzungsfächern und Kursfächern wird als Gruppenunterricht durchgeführt, wobei eine Gruppe in der musikalischen Früherziehung und der musikalischen Grundausbildung aus 12 und in den Chorklassen aus 15 Schülern bestehen sollte. Die Gruppenstärke in Kursfächern beträgt mindestens vier Schüler.

Der Unterricht in den Hauptfächern wird als Einzelunterricht oder als Gruppenunterricht in Gruppen bis zu drei Schülern erteilt.

- (3) In einem Ergänzungsfach werden vorrangig Schüler unterrichtet, die bereits in einem Hauptfach unterrichtet werden und deren Teilnahme am Unterricht in einem Ergänzungsfach durch den Leiter der Musikschule in Abstimmung mit dem Fachlehrer empfohlen wurde.
- (4) Eine Unterrichtseinheit beträgt in der Regel:

	Einzelunterricht	Gruppenunterricht
1. Musikalische Früherziehung		45 Minuten
2. Musikalische Grundausbildung		45 Minuten
3. Chorklassen		60 Minuten
4. Hauptfächer	30, 45 oder 60	45 Minuten
5. Kursfächer		45 oder 60 Minuten
6. Ergänzungsfächer		45,60,75 oder 90 Minuten

- (5) Über die Erteilung von Einzelunterricht (Absatz 4 Nr. 4) von 45 oder 60 Minuten entscheidet der Leiter der Kreismusikschule in Abstimmung mit dem Fachlehrer in Abhängigkeit vom Ausbildungsstand und der Begabung des Schülers. Schüler, die sich auf ein Musikstudium oder einen musikorientierten Beruf vorbereiten, können Einzelunterricht (Absatz 4 Nr. 4) von 45 oder 60 Minuten erhalten.
- (6) Findet der Unterricht im Rahmen von Ganztagsangeboten der Schulen (§ 4 Absatz 2 Nr. 4) statt, so gilt die Regelung über die Kursfächer entsprechend.
- (7) Die Kreismusikschule kann von den in Absätzen 1 und 5 genannten Bestimmungen abweichende Regelungen treffen.

#### § 7

# Benutzungsvoraussetzungen Beginn und Dauer des Benutzungsverhältnisses

- (1) Anträge auf Aufnahme an die Kreismusikschule für Benutzungen nach § 4 Absatz 2 Nr. 1, auf Bereitstellung eines Instrumentes für Benutzungen nach § 4 Absatz 2 Nr. 2 sowie auf Ablegen einer Prüfung § 4 Absatz 2 Nr. 3 können jederzeit gestellt werden und bedürfen der Schriftform. Sie können insbesondere nicht per einfacher E-Mail gestellt werden. Der Antrag auf Abnahme einer Prüfung durch einen externen Schüler sollte mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin gestellt werden.
- (2) Bei Minderjährigen sind die Anträge durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (3) Ein Antrag hat die für Beurteilung der Benutzung und Bearbeitung des Antrages erforderlichen Angaben zu enthalten, wie insbesondere
  - 1. Angaben zum Benutzer (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift) und bei Minderjährigen Name und Anschrift der gesetzlichen Vertreter;
  - 2. Beginn der beantragten Benutzung beziehungsweise beabsichtigte Benutzungsdauer;
  - 3. Benutzungsart nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 bis 3;
  - 4. Unterschrift des Antragstellers, bei Minderjährigen des gesetzlichen Vertreters.
- (4) Über die Anträge nach Absatz 1 entscheidet die Kreismusikschule durch schriftliche Bestätigung. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

  Das Benutzungsverhältnis des Benutzers (im weiteren Schüler) mit der Kreismusikschule für Benutzungen nach § 4 Absatz 2 Nr. 1 beginnt mit der Aufnahme an die Kreismusikschule, nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 mit Bereitstellung des Instrumentes, im Regelfall mit Beginn des Ausbildungsjahres oder zu dem in schriftlicher Bestätigung angegebenem Zeitpunkt. Das Benutzungsverhältnis dauert im Regelfall zunächst bis zum Ende des Ausbildungsjahres und verlängert sich jeweils um das nächste Ausbildungsjahr, wenn es nicht nach den in §§ 8 und 9 geregelten Bestimmungen beendet wird.
- (5) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme an die Kreismusikschule, auf die Bereitstellung eines Instruments, die Abnahme einer Prüfung, auf die Verlängerung der Benutzung, auf Unterricht in einer bestimmten Ausbildungsstätte oder auf Ausbildung durch einen bestimmten Fachlehrer.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für die Schulen, die die Kreismusikschule nach § 4 Absatz 2 Nr. 4 benutzen.

## § 8 Abmeldung

- (1) Ein Schüler, der erstmals an die Kreismusikschule aufgenommen wurde oder ein (weiteres) Unterrichtsfach neu belegt hat, kann sich jeweils mit einer Frist von einer Woche vor Ablauf des ersten oder zweiten Kalendermonats nach Aufnahme an die Kreismusikschule oder des Beginns des neu belegten Unterrichtsfaches schriftlich abmelden. Die Abmeldung bedarf der schriftlichen Bestätigung durch die Kreismusikschule.
  - § 7 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und Absatz 4 Satz 2 gelten entsprechend.

(2) Außer in den Absatz 1 genannten Fällen kann die Benutzung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum 31. Januar und zum 31. Juli des jeweiligen Ausbildungsjahres durch schriftliche Abmeldung des Schülers oder durch Entscheidung der Kreismusikschule beendet werden. Die Kreismusikschule kann die Benutzung insbesondere dann beenden, wenn die Leistungen des Schülers ungenügend sind oder er mehrfach unentschuldigt dem Unterricht fernbleibt. Können Unterrichtsfächer entsprechend der Aufnahmeentscheidung nach § 7 Absatz 4 nicht länger angeboten werden, ändern sich Unterrichtszeiten oder Ausbildungsstätten, so kann sich der Schüler innerhalb des Kalendermonats, in dem eine der vorgenannten Veränderungen bekannt wurde, ohne Einhaltung einer Frist zum Monatsende schriftlich abmelden. Der Leiter der Kreismusikschule kann darüber hinaus in begründeten Ausnahmefällen abweichende Entscheidungen treffen.

Die Abmeldung durch den Schüler bedarf der schriftlichen Bestätigung durch die Kreismusikschule. § 7 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und Absatz 4 Satz 2 gelten entsprechend.

- (3) Die Gebühr ist bis zum jeweiligen Ende der Benutzungsdauer zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn der Schüler dem angebotenen Unterricht fernbleibt.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Schulen, die die Kreismusikschule nach § 4 Absätz 2 Nr. 4 benutzen.

# § 9 Ordnungsmaßnahmen und Ausschluss

- (1) Zur Gewährleistung des Schutzes von Personen und Sachen, bei Verstoß gegen die in dieser Satzung oder für die Benutzung festgesetzten Benutzungsbedingungen oder gegen die für die jeweilige Unterrichtsstätte geltende Hausordnung können nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit durch den Leiter der Kreismusikschule Ordnungsmaßnahmen gegenüber dem Schüler getroffen werden, soweit andere Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichen.
- (2) Ordnungsmaßnahmen sind:
  - 1. Androhung des Ausschlusses aus der Kreismusikschule und
  - 2. Ausschluss aus der Kreismusikschule.

Die Ordnungsmaßnahme nach Nr. 2 ist nur bei schwerem oder wiederholtem Fehlverhalten zulässig.

- (3) Vor der Entscheidung über die Ordnungsmaßnahmen ist der betroffene Schüler, bei Minderjährigen auch sein gesetzlicher Vertreter zu hören.
- (4) In dringenden Fällen kann der Leiter der Kreismusikschule den Schüler bis zur endgültigen Entscheidung vorläufig vom Unterricht ausschließen.
- (5) Sind die nach der in § 13 genannten Satzung festgesetzten Gebühren trotz Fälligkeit und Mahnung nicht entrichtet worden, kann der Leiter der Kreismusikschule den Schüler aus der Kreismusikschule ausschließen.
- (6) Die Gebührenpflicht bleibt vom Ausschluss aus der Kreismusikschule unberührt.

# § 10 Benutzungsbedingungen Ausbildung

- (1) Jeder Schüler ist verpflichtet, regelmäßig am Unterricht sowie den Ergänzungsveranstaltungen, wie Vorspielen und Konzerten teilzunehmen und die für die jeweilige Unterrichtstätte geltende Hausordnung einzuhalten. Ist der Schüler an der Teilnahme verhindert, hat er der Kreismusikschule seine Abwesenheit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Ein Anspruch auf Nachholung des Unterrichts besteht nicht.
- (2) Die Anmeldung und Teilnahme an Wettbewerben, Fördervorspielen im Namen der Kreismusikschule und an öffentlichen Auftritten bedürfen der vorherigen Zustimmung des jeweiligen Fachlehrers. Der Fachlehrer wird den Schüler vorbereiten.
- (3) Für die Teilnahme am Unterricht, den Ergänzungsfächern, Kursen oder Ergänzungsveranstaltungen hat der Schüler das erforderliche Instrument und Zubehör sowie sonstige notwendige Gegenstände und Material zu besitzen. Die Kreismusikschule kann dem Schüler gemäß der Bestimmungen der § 4 Absatz 2 Nr. 2, §§ 7 und 11 ein Instrument bereitstellen.

# § 11 Benutzungsbedingungen Bereitstellung von Instrumenten

- (1) Die Bereitstellung von Instrumenten und Zubehör erfolgt grundsätzlich nur für Schüler der Kreismusikschule im Rahmen der Bestände der Kreismusikschule. Über Ausnahmen entscheidet der Leiter der Kreismusikschule.
- Das von der Kreismusikschule bereitgestellte Instrument ist vom Schüler sorgfältig zu (2) behandeln und unter Beachtung der für das jeweilige Instrument geltenden Hinweise zu pflegen. Zum Zeitpunkt der Übernahme des Instrumentes und des Zubehörs ist auf mögliche Beschädigungen aus früherer Benutzung zu achten; festgestellte Beschädigungen sind unverzüglich anzuzeigen. Spätere Reklamationen sind ausgeschlossen. Es ist untersagt, das Instrument oder dessen Zubehör Dritten zu überlassen. hat das Instrument zum Zeitpunkt der Beendigung Benutzungsverhältnisses in einem ordnungsgemäßen Zustand mit vollständigem Zubehör zurückzugeben.
- (3) Der Schüler haftet für Schäden am Instrument und Zubehör, die während des Benutzungsverhältnisses eintreten. Soweit Reparaturen an einem bereitgestellten Instrument erforderlich sind, dürfen damit nur die von der Kreismusikschule benannten Firmen beauftragt werden.
  - Der Schüler haftet für Schäden am Instrument und Zubehör, die nach Rückgabe festgestellt werden. Dies gilt nicht für Schäden, die bereits zum Zeitpunkt der Entgegennahme vorhanden waren und Gegenstand der Anzeige nach Absatz 2 Satz 2 waren. Bei Verlust des Instruments oder von Zubehör haftet der Schüler in Höhe des Wiederbeschaffungswertes, unabhängig vom Verschulden. Der Verlust ist der Kreismusikschule unverzüglich anzuzeigen.

Bei Minderjährigen haften die gesetzlichen Vertreter.

## § 12 Aufsicht

- (1) Die Aufsicht der Kreismusikschule erstreckt sich auf den Zeitraum, in dem der Schüler am Unterricht sowie an außerunterrichtlichen Veranstaltungen der Kreismusikschule teilnimmt. Während der Unterrichtszeit werden durch den jeweiligen Fachlehrer die Aufsicht und das Hausrecht ausgeübt.
- (2) In Ausübung der Aufsichtspflicht darf ein minderjähriger Schüler die Kreismusikschule bzw. die externen Unterrichtsräume nur dann vor Ablauf des Unterrichts oder des Ergänzungsfaches verlassen, wenn die schriftliche Erlaubnis seines gesetzlichen Vertreters vorliegt.
- (3) Bei kurzfristigem Unterrichtsausfall sichert die Kreismusikschule ab, dass sich minderjährige Schüler für diese Zeit in den Unterrichtsstätten aufhalten können.

### § 13 Gebühren

Für die Benutzung der Kreismusikschule werden Gebühren auf der Grundlage der Gebührensatzung für die Kreismusikschule des Landkreises Zwickau Clara Wieck in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

. . .